

30. Europaministerkonferenz der Länder

am 10./11. Oktober 2001
in Goslar

TOP 9 **Europapolitische Öffentlichkeitsarbeit; Zusammenarbeit mit den Vertretungen von Kommission und Parlament in Deutschland**

Berichterstatter: Sachsen-Anhalt

Beschluss

1. Die Europaminister und -senatoren nehmen den Bericht des Landes Sachsen-Anhalt zur Kenntnis.
2. Die Europaminister und –senatoren begrüßen das Anliegen der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union“. Sie unterstreichen ihr Interesse an einer konstruktiven, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament.
3. Die Europaminister und -senatoren erwarten die Berücksichtigung der grundlegenden Anliegen der Länder in der Praxis der Zusammenarbeit bei der Organisation und Durchführung der Informationskampagne zur Erweiterung der Europäischen Union und künftiger Europawochen entsprechend dem Bundesratsbeschluss zur Mitteilung der Kommission (BR-Drs. 567/01).
4. Die Europaminister und –senatoren beschließen, die Europawoche 2002 zeitgleich in allen Ländern vom 2. bis 12. Mai 2002 durchzuführen. Sie erwarten von der Europäischen Kommission, dass sie die vorgeschlagenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den deutschen Ländern prüft und sich dabei stärker als bisher an den Länderinteressen sowie den Erfordernissen der europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit in der Praxis orientiert.

30. Europaministerkonferenz der Länder

am 10./11. Oktober 2001
in Goslar

TOP 1 Benennung der Ländermitglieder im Ausschuss der Regionen

Berichterstatter: Niedersachsen als Vorsitzland

Beschluss

Die Europaminister und –senatoren empfehlen der Ministerpräsidentenkonferenz, auf ihrer Jahreskonferenz am 24. - 26. Oktober 2001 folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Ministerpräsidenten stellen die vom Vorsitz der Europaministerkonferenz vorgelegte Liste der deutschen Mitglieder und Stellvertreter in der dritten Mandatsperiode des Ausschusses der Regionen (Anlage) fest.
2. Das Vorsitzland wird gebeten, die Liste der Bundesregierung mitzuteilen.

**Deutsche Mitglieder und Stellvertreter
im Ausschuss der Regionen (AdR)
(3. Amtszeit 2002-2006)**

Baden-Württemberg	Mitglied	noch nicht benannt
	Stellvertreter	noch nicht benannt
Bayern	Mitglied	Bocklet, Reinhold Bayerischer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten Bayerische Staatskanzlei Franz-Josef-Strauss-Ring 1, 80539 München Tel.: 0049 089 - 2165 - 2902 Fax: 0049 89 – 2165 - 2133 eMail: reinhold.bocklet@stk.bayern.de
	Stellvertreter	Stoiber, Dr. Edmund Bayerischer Ministerpräsident Bayerische Staatskanzlei Franz-Josef-Strauss-Ring 1, 80539 München Tel.: 0049 89 – 2165 - 2215 Fax: 0049 89 – 2165 – 2801 oder 2129 eMail: ./.
Berlin	Mitglied	noch nicht benannt
	Stellvertreter	noch nicht benannt
Brandenburg	1. Mitglied	Schelter, Prof. Dr. Kurt Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam Tel.: 0049 331 – 866 – 3000 Fax: 0049 331 – 866 - 3080 Email: thomas.roemer@mdje.brandenburg.de
	Stellvertreter	Stange , Gustav-Adolf Staatssekretär im Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam Tel.: 0049 331 – 866 - 3010 Fax: 0049 331 – 866 - 3018 Email: thomas.roemer@mdje.brandenburg.de

	2. Mitglied	<p>Lenz, Manfred Mitglied des Landtages Brandenburg, stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Europaangelegenheiten und Entwicklungspolitik und europapolitischer Sprecher der SPD-Landtagsfraktion</p> <p>SPD-Fraktion, Landtag Brandenburg Am Havelblick 8, 14473 Potsdam Tel.: 0049 391 – 966 - 1313 Fax: 0049 391 – 966 - 1363 Email: lenzmdl@rathenow.de</p>
	Stellvertreter	<p>Klein, Wolfgang Mitglied des Landtages Brandenburg und parlamentarischer Geschäftsführer der SPD-Landtagsfraktion</p> <p>SPD-Fraktion, Landtag Brandenburg Am Havelblick 8, 14473 Potsdam Tel.: 0049 391 – 966 - 1331 Fax: 0049 391 – 966 - 1307 Email: wolfgang.klein@lt-spd-fraktion.brandenburg.de</p>
Bremen	Mitglied	noch nicht benannt
	Stellvertreter	noch nicht benannt
Hamburg	1. Mitglied	noch nicht benannt
	Stellvertreter	noch nicht benannt
	2. Mitglied	noch nicht benannt
	Stellvertreter	noch nicht benannt
Hessen	Mitglied	<p>Riebel, Jochen Hessischer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei</p> <p>Hessische Staatskanzlei Bierstadter Str. 2, 65189 Wiesbaden Tel.: 0049 611 - 32 - 3904 Fax: 0049 0611 - 32 - 3711 eMail: j.riebel@stk.hessen.de</p>
	Stellvertreter	<p>Möller, Klaus Peter Präsident des Hessischen Landtags</p> <p>Hessischer Landtag Schlossplatz 1-3, 65183 Wiesbaden Tel.: 0049 611 – 350 - 200 Fax: 0049 611 – 350 - 435 eMail: c.eckert@ltg.hessen.de</p>

Mecklenburg-Vorpommern	1. Mitglied	Holter, Helmut Minister für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Stellvertretender Ministerpräsident c/o Michael Kloock, Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schlossstraße 2-4, 19053 Schwerin Tel.: 0049 385 – 588 - 1731 Fax: 0049 385 – 588 - 1079 eMail: michael.kloock@stk.mv-regierung.de
	Stellvertreter	Neumann, Karsten Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern c/o Michael Kloock, Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schlossstraße 2-4, 19053 Schwerin Tel.: 0049 385 – 588 – 1731 Fax: 0049 385 – 588 – 1079 eMail: michael.kloock@stk.mv-regierung.de
	2. Mitglied	Backhaus, Till Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei des Landes Mecklenburg-Vorpommern c/o Michael Kloock, Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schlossstraße 2-4, 19053 Schwerin Tel.: 0049 385 – 588 – 1731 Fax: 0049 385 – 588 – 1079 eMail: michael.kloock@stk.mv-regierung.de
	Stellvertreter	Sellering, Erwin Justizminister Mecklenburg-Vorpommern c/o Michael Kloock, Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schlossstraße 2-4, 19053 Schwerin Tel.: 0049 385 – 588 – 1731 Fax: 0049 385 – 588 – 1079 eMail: michael.kloock@stk.mv-regierung.de
Niedersachsen	Mitglied	Senff, Wolfgang Niedersächsischer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten Niedersächsische Staatskanzlei Clemensstr. 17, 30169 Hannover Tel.: 0049 511 - 120 – 4631 Fax: 0049 511 - 120 – 4698 eMail: wolfgang.senff@stk.niedersachsen.de
	Stellvertreter	Mientus, Udo Mitglied des Niedersächsischen Landtags Osterfeldstr. 49, 30890 Barsinghausen Tel.: 0049 5105 – 3268 Fax: 0049 5105 - 514 076 eMail: udo.mientus@aol.com

Nordrhein-Westfalen	Mitglied	<p>Dammeyer, Prof. Dr. Manfred Mitglied des Landtags</p> <p>Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der EU 10 av. Michel-Ange B-1000 Brüssel Tel.: 0032 2 739 1747 Fax: 0032 2 739 1709 EMail: manfred.degen@lv-eu.nrw.de</p>
	Stellvertreterin	<p>Sikora, Gabriele Mitglied des Landtags, Sprecherin der SPD im Ausschuss für Europa- und Eine-Welt-Politik</p> <p>Waldenburger Str. 6 44581 Castrop-Rauxel Tel.: 0049 2305.360600 Fax: 0049 2305.360604 eMail: c/o Guenter.Gross@landtag.nrw.de</p>
Rheinland-Pfalz	Mitglied	noch nicht benannt
	Stellvertreter	noch nicht benannt
Saarland	1. Mitglied	<p>Müller, Peter Ministerpräsident des Saarlandes</p> <p>Staatskanzlei des Saarlandes Am Ludwigsplatz 14, D – 66117 Saarbrücken Tel.: 0049 681-501-1122 Fax: 0049 681-501-1262 eMail: p.mueller@staatskanzlei.saarland.de</p>
	Stellvertreter	<p>Rauber, Karl Chef der Staatskanzlei und Europabeauftragter der Landesregierung</p> <p>Staatskanzlei des Saarlandes Am Ludwigsplatz 14, D – 66117 Saarbrücken Tel.: 0049 681-501-1119 Fax: 0049 681-501-1214 eMail: k.rauber@staatskanzlei.saarland.de</p>
	2. Mitglied	<p>Kuhn-Theis, Helma Mitglied des Landtages des Saarlandes</p> <p>Landtag des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Straße 7, D–66117 Saarbrücken Tel.: 0049 681-5002-337 Fax: 0049 681-5002-390 eMail: kuhn-th@lds.uni-sb.de</p>
	Stellvertreterin	<p>Hoffmann-Bethscheider, Cornelia Mitglied des Landtages des Saarlandes</p> <p>Landtag des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Straße 7, D–66117 Saarbrücken Tel.: 0049 681-5002-295 Fax: 0049 681-5002-383 eMail: c.bethscheider@spd-saar.de</p>
Sachsen	1. Mitglied	noch nicht benannt
	Stellvertreter	noch nicht benannt

Sachsen-Anhalt	1. Mitglied	Tögel, Tilman Mitglied des Landtags von Sachsen- Anhalt Landtag von Sachsen-Anhalt Domplatz 6-7, 39104 Magdeburg Tel.: 0049 391 - 560 - 3121 Fax: 0049 391 - 560 - 3020 eMail: TToegel.SPD-MdL@t-online.de
	Stellvertreter	Ballhausen, Werner Staatssekretär, Bevollmächtigter für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Sachsen- Anhalt Reinhardtstraße 12, 10117 Berlin Tel.: 0049 30 - 24345880 Fax: 0049 30 - 24345847 eMail: Werner.Ballhausen@lv.stk.sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein	Mitglied	Simonis, Heide Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel Tel.: 0049 431 – 988 - 1901 Fax: 0049 431 – 988 - 1960 eMail: Heide.Simonis@stk.landsh.de
	Stellvertreterin	Rodust, Ulrike Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landtages Söby 17, 24364 Holzdorf Tel.: 0049 431 – 988 - 1368 Fax: 0049 431 – 988 - 1313 eMail: U.Rodust@t-online.de
Thüringen	1. Mitglied	noch nicht benannt
	Stellvertreter	noch nicht benannt
	2. Mitglied	noch nicht benannt
	Stellvertreter	noch nicht benannt
Deutscher Städtetag	Mitglied	Roth, Petra Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt am Main Stadt Frankfurt am Main Römerberg 23, 60275 Frankfurt am Main Tel.: 0049 69/2 12-3 31 00 Fax: 0049 69/2 12-3 78 93 eMail: petra.roth@stadt-frankfurt.de
	Stellvertreter	Böhme, Dr. Rolf Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau Stadt Freiburg im Breisgau Postfach, 79095 Freiburg im Breisgau Tel.: 0049 7 61/2 01-10 00 Fax: 0049 7 61/2 01-3 73 20 eMail: buergermeisteramt@stadt.freiburg.de

Deutscher Landkreistag	Mitglied	Endlein, Axel Präsident des Deutschen Landkreistages, Landrat, MdL Friedrichstr. 29, 37154 Northeim Tel.: 0049 55 51/79 10 Fax: 0049 55 51/91 12 18 eMail: endlein.northeim@t-online.de
	Stellvertreter	Winter, Dr. Peter Landrat Kaiser-Willhelm-Str. 6, 66740 Saarlouis Tel.: 0049 68 31/44 44 72 Fax: 0049 68 31/44 44 40 eMail: landrat@kreis-saarlouis.de
Deutscher Städte- und Gemeindebund	Mitglied	Eveslage, Hans Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Ratscherr der Gemeinde Barßel, MdL Ewerstr. 6, 26676 Barßel Tel.: 0049 44 99/88 06 Fax: 0049 44 99/29 41 eMail: hans.eveslage@t-online.de
	Stellvertreter	Heinrichs, Friedrich Wilhelm Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NW, Mitglied des Kreistages des Oberbergischen Kreises Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf Tel.: 0049 2 11/45 87-2 12 Fax: 0049 2 11/45 87-2 11 eMail: christel.trappen@nwstgb.de

30. Europaministerkonferenz der Länder

am 10./11. Oktober 2001
in Goslar

TOP 2 Benennung der Mitglieder des KGRE einschließlich des Benennungsverfahrens

Berichterstatter: Niedersachsen als Vorsitzland

Beschluss

Die Europaminister und –senatoren empfehlen der Ministerpräsidentenkonferenz, auf ihrer Jahreskonferenz am 24. - 26. Oktober 2001 folgenden Beschluss zu fassen:

1. Im Hinblick auf das länderübergreifende Benennungsverfahren legen die Ministerpräsidenten fest, dass die Mitglieder und ihre Stellvertreter im Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) gemäß der alphabetischen Reihenfolge der Länder benannt werden. Die Verteilung der Sitze auf die Länder für die Amtsperioden 2002 - 2010 ergibt sich aus der Anlage 1.
2. Die Ministerpräsidenten nehmen die vom Vorsitz der Europaministerkonferenz zusammengestellte Liste der Mitglieder und ihrer Stellvertreter entsprechend der Anlage 2 zustimmend zu Kenntnis.
3. Das MPK-Vorsitzland wird gebeten, nach Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden das Ergebnis der Benennungen der deutschen Mitglieder des KGRE der Bundesregierung mitzuteilen.

Verteilung der Sitze in der
Alphabetischen Reihenfolge der Länder

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>	
Bremen	Sachsen-Anhalt	
Hamburg	Schleswig-Holstein	
Hessen	Thüringen	
Mecklenburg-Vorpommern	Baden-Württemberg	5. Amtszeit
Niedersachsen	Bayern	(2002 - 2004)
Nordrhein-Westfalen	Berlin	
Rheinland-Pfalz	Brandenburg	
Saarland	Bremen	
Sachsen	Hamburg	

--		
Sachsen-Anhalt	Hessen	
Schleswig-Holstein	Mecklenburg-Vorpommern	
Thüringen	Niedersachsen	
Baden-Württemberg	Nordrhein-Westfalen	6. Amtszeit
Bayern	Rheinland-Pfalz	(2004 - 2006)
Berlin	Saarland	
Brandenburg	Sachsen	
Bremen	Sachsen-Anhalt	
Hamburg	Schleswig-Holstein	

--		
Hessen	Thüringen	
Mecklenburg-Vorpommern	Baden-Württemberg	
Niedersachsen	Bayern	
Nordrhein-Westfalen	Berlin	7. Amtszeit
Rheinland-Pfalz	Brandenburg	(2006 - 2008)
Saarland	Bremen	
Sachsen	Hamburg	
Sachsen-Anhalt	Hessen	
Schleswig-Holstein	Mecklenburg-Vorpommern	

--		
Thüringen	Niedersachsen	
Baden-Württemberg	Nordrhein-Westfalen	
Bayern	Rheinland-Pfalz	
Berlin	Saarland	8. Amtszeit
Brandenburg	Sachsen	(2008 - 2010)
Bremen	Sachsen-Anhalt	
Hamburg	Schleswig-Holstein	
Hessen	Thüringen	
Mecklenburg-Vorpommern	Baden-Württemberg	

Benennungen der Länder für die 5. Amtsperiode des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)

Mitglieder

Bremen	wird nachgereicht
Hamburg	wird nachgereicht
Hessen	Benennung erst Anfang 2002 möglich
Mecklenburg-Vorpommern	Helmut Holter (PDS) Minister für Arbeit und Bau
Niedersachsen	Peter Rabe, MdL (SPD)
Nordrhein-Westfalen	Ute Koczy, MdL (Bündnis 90 / Die Grünen)
Rheinland-Pfalz	
Saarland	Hans Ley, Landtagspräsident
Sachsen	wird nachgereicht

Stellvertretende Mitglieder

Sachsen-Anhalt	Tilman Tögel, MdL (SPD)
Schleswig-Holstein	Heinz-Werner Arens, Präsident des Landtages
Thüringen	Jürgen Gnauck (CDU) Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
Baden-Württemberg	
Bayern	Reinhold Bocklet (CSU) Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei
Berlin	wird nachgereicht
Brandenburg	wird nachgereicht
Bremen	wird nachgereicht
Hamburg	wird nachgereicht

30. Europaministerkonferenz der Länder

am 10./11. Oktober 2001
in Goslar

TOP 3 Einführung des Euro

Berichterstatter: Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen

Beschluss

1. Die Europaminister und -senatoren nehmen den Bericht der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis.
2. Die Europaminister und -senatoren halten die Vollendung der Währungsunion mit der Einführung des Euro-Bargeldes für einen Meilenstein in der europäischen Integration. Auf dieser Grundlage geht es in den kommenden Jahren nunmehr darum, mit der Erweiterung und der Reform zur "Zukunft der Europäischen Union" die künftige Gestalt Europas zu formen.
3. Die Europaminister und -senatoren bekräftigen, dass die Länder in Gesetzgebung und Verwaltung alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine reibungslose Währungsumstellung in ihrem Bereich zu ermöglichen.
4. Die Europaminister und -senatoren sprechen sich bei der Annahme von DM-Bargeld durch öffentliche Kassen für eine bürgerfreundliche Handhabung aus. Während der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 2002 sollten - soweit möglich - von Kassen und Zahlstellen der Länder auch noch DM-Beträge angenommen werden ("modifizierte Stichtagsregelung").
5. Die Europaminister und -senatoren appellieren an die Unternehmen, die Eüroumstellung nicht zum Anlass für Preiserhöhungen zu nehmen.
6. Damit mit Vollendung der Währungsunion Bürger und Unternehmen alle Vorteile eines einheitlichen Währungsraums realisieren können, fordern die Europaminister und -senatoren die in Deutschland ansässigen Kreditinstitute dringend dazu auf, dass die Gebühren für grenzüberschreitende Banküberweisungen in diesem Gebiet entsprechend den bisherigen Gebühren für den Inlandszahlungsverkehr festgelegt und die Laufzeiten deutlich verkürzt werden. Die Europaminister und -senatoren unterstützen die Initiative der Europäischen Kommission in dieser Frage und bitten sie und die Europäische Zentralbank, gemeinsam mit der Kreditwirtschaft schnell gemeinsame Standards zu entwickeln.

30. Europaministerkonferenz der Länder

am 10./11. Oktober 2001
in Goslar

TOP 5 **Mitwirkungsinstrumente der Länder in EU-Angelegenheiten;
Verbesserungsvorschläge**

Berichterstatter: Baden-Württemberg

Beschluss

1. Die Europaminister und -senatoren nehmen Kenntnis von der Vorlage der Ständigen Arbeitsgruppe und beschließen die in der Anlage beigefügten Eckpunkte für Verbesserungen der Mitwirkungsinstrumente der Länder in EU-Angelegenheiten.
2. Baden-Württemberg als Vorsitz des EU-Ausschusses des Bundesrates wird gebeten, die Umsetzung der das Verfahren im Bundesrat betreffenden Vorschläge zu übernehmen.
3. Die Ständige Arbeitsgruppe wird beauftragt, einen Beitrag der Europaministerkonferenz zu den europäischen Aspekten des Föderalismus für die Arbeitsgruppe der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder „Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ vorzubereiten.
4. Baden-Württemberg wird gebeten, die Beteiligung des Bundesrates im Rahmen der „Offenen Koordinierung“ mit dem Bund abzuklären.
Dabei sollte auch die Umsetzung des vom Bundesrat in seinem Beschluss vom 11. Mai 2001 (Drs. 200/01 Beschluss) enthaltenen Anliegens zur künftigen Ländermitwirkung behandelt werden.

Zu beiden Fragen sollte anschließend in Gesprächen einer länderoffenen Arbeitsgruppe unter baden-württembergischen Vorsitz mit dem Bund eine Regelung getroffen werden.

5. Die in der Vorlage genannten Stellen werden im übrigen gebeten, die Vorschläge in ihren Bereichen aufzugreifen.
6. Die Ständige Arbeitsgruppe wird gebeten, der Europaministerkonferenz bis Mitte 2002 über die Ergebnisse zu berichten.

Eckpunkte zur Verbesserung der Mitwirkungsinstrumente der Länder in EU-Angelegenheiten

I. Stärkung der politischen Wirkung der Stellungnahmen des Bundesrates zu EU-Vorhaben

1. Umfassende europapolitische Rolle des Bundesrates

Aufgabe des Bundesrates ist nach dem Grundgesetz nicht nur die Mitwirkung an der Gesetzgebung und Verwaltung, sondern auch an der Europapolitik des Bundes.

Zwar beziehen sich nur ca. 10 % der Stellungnahmen des Bundesrates auf Vorhaben, in denen qualifizierte Mitwirkungsrechte („maßgebliche Berücksichtigung“ der Stellungnahme, Verhandlungsführung durch Vertreter der Länder) vorliegen. Im Hinblick auf das Selbstverständnis von Bundesrat und Ländern sollte der Bundesrat jedoch weiterhin umfassend auf die Beschlussfassung der europäischen Organe unter politischen und fachlichen Gesichtspunkten Einfluss nehmen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Tatsache, dass die Länder im Rahmen ihrer Verwaltungshoheit die weit überwiegende Zahl von EU-Regelungen in Deutschland umzusetzen und anzuwenden haben.

Vorgeschlagen wird, dass sich der Bundesrat häufiger in politischen Debatten mit aktuellen europapolitischen Fragen, durch die in zunehmendem Maße die Länder betroffen sind, - etwa auch durch die häufigere Nutzung des Instruments „Fragen an die Bundesregierung“ - vor allem im Umfeld von Tagungen des Rates und des Europäischen Rates befasst. Weitere Ansatzpunkte dafür sind die halbjährlichen Programme der EU-Präsidentschaften sowie das jährliche Arbeitsprogramm der EU-Kommission.

Parallel dazu sollten im Vorfeld der Europäischen Räte regelmäßig Sitzungen des EU-Ausschusses des Bundesrates in politischer Besetzung stattfinden. Es sollte auch verstärkt der politische Dialog mit dem Europäischen Parlament und dem EU-

Ausschuss des Deutschen Bundestages gesucht werden. Das Sekretariat des EU-Ausschusses wird gebeten, dazuhin Möglichkeiten für eine Verbesserung des Informationsaustausches mit dem EU-Ausschuss des Deutschen Bundestages zu prüfen.

2. Mitwirkung an der „Offenen Koordinierung“

Stärker noch als bisher sollte der Bundesrat auf die neueren Formen und Themen europäischer Beschlussfassungen eingehen. Eine besondere Rolle spielen hier inzwischen insbesondere Beschlüsse und die Umsetzung von Maßnahmen im Wege der „Offenen Koordinierung“ durch den Europäischen Rat. Diese fallen in den Anwendungsbereich von Art. 23 GG und der darauf gestützten Regelungen. Zu diesen Vorhaben sollte der Bundesrat unter Kompetenzgesichtspunkten sowie inhaltlich regelmäßig Stellung beziehen.

In diesem Zusammenhang sollten auch vorbereitende Papiere für die Europäischen Räte in dem nach Art. 23 GG und den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Verfahren behandelt werden. Dies sollte in geeigneter Weise klar gestellt sowie ein Verfahren entwickelt werden, das zeitgerechte Stellungnahmen des Bundesrates ermöglicht.

3. Mitwirkung in den Bereichen Inneres und Justiz (Dritte Säule)

Ein weiteres Thema, dessen Bedeutung noch zunehmen wird, sind Vorhaben in den Bereichen Inneres und Justiz, die in der „dritten Säule“ auch auf Vorschläge der Mitgliedstaaten zurückgehen. Anders als Kommissionsvorlagen, werden diese Vorhaben nicht automatisch als Bundesratsdrucksachen umgedruckt und auf die Tagesordnung gesetzt. Die derzeitige Praxis führt dazu, dass Stellungnahmen zu diesen Vorhaben meist informell zwischen den Bundesratsbeauftragten und den jeweiligen Fachministerkonferenzen abgestimmt werden, ohne den Bundesrat einzuschalten. Dies bedeutet, dass eine allgemeine politische Bewertung und umfassende Prüfung gemäß Art. 23 GG, wie bei allen anderen EU-Vorhaben, nicht stattfindet.

Hier sollte gemeinsam mit Innen- und Justizministerkonferenz ein Verfahren entwickelt werden, mit dem Vorlagen aus den Bereichen Inneres und Justiz, die im Rahmen der

„Dritten Säule“ behandelt werden, einer Beschlussfassung im Bundesrat zugeführt werden.

4. Europatauglichkeit der Stellungnahmen des Bundesrates

Stellungnahmen des Bundesrates zu EU-Vorhaben müssen in den komplexen europäischen Entscheidungsprozessen ihre Wirkung entfalten. Im Hinblick darauf gilt eine Reihe von Besonderheiten im Vergleich zum innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahren.

Für die Behandlung von EU-Vorlagen sollte vom Sekretariat des EU-Ausschusses gemeinsam mit den Sitzungsvertretern der Länder ein Leitfaden mit „Merkpunkten“ für Anträge bzw. Stellungnahmen zu EU-Vorlagen erarbeitet werden. Dieser sollte vom Ständigen Beirat des Bundesrates den Ausschüssen als Arbeitshilfe an die Hand gegeben werden.

Systematisch sollten zukünftig zum Beispiel darin enthalten sein:

- Angaben zur politischen Bedeutung und Auswirkungen des Vorhabens auf die Länder;
- Aussagen zur Berücksichtigung der Stellungnahme nach Art. 23 GG;
- eine Differenzierung nach zentralen Verhandlungspunkten und fachlichen und technischen Aspekten;
- die Kennzeichnung je nach Verhandlungsstand in Brüssel als Grundsatz- bzw. Folgebeschluss;
- Einordnung unter Kompetenzgesichtspunkten;
- Aussagen zu Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit;
- Ausführungen zu föderalen Aspekten;
- Hinweise zu Kosten und Umsetzungsnotwendigkeiten sowie Auswirkungen auf die Verwaltungen der Länder.

Dieser Leitfaden könnte zur Orientierung für die Antragstellung und zur Systematisierung der Beratungen in den Ausschüssen dienen.

5. Ausbau der koordinierenden Rolle des EU-Ausschusses

Die Geschäftsordnung des Bundesrates kennt bislang lediglich eine formale Federführung, die dem EU-Ausschuss für alle EU-Vorlagen zukommt. Anders als in der Parlamentspraxis des Deutschen Bundestages und der Landtage beschränkt sich die Federführung indes auf die redaktionelle Vorbereitung der Stellungnahmen des Bundesrates.

Im Hinblick auf diese Praxis erscheint die Übertragung einer materiellen Federführung auf den EU-Ausschuss kaum möglich. Allerdings sollte die koordinierende Rolle des Ausschusses gestärkt werden. Dies könnte durch eine Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates erreicht werden, die insbesondere folgende Möglichkeiten für den EU-Ausschuss vorsieht:

- Hinsichtlich der inneren Logik bzw. des formalen Aufbaus der Stellungnahme eine stärkere Redaktionskompetenz;
- Zurückverweisung von Stellungnahmen in die Fachausschüsse, z. B. um bisher unterbliebene Voten einzelner Fachausschüsse bzw. zu einzelnen fachlichen Aspekten einzuholen, soweit es im Hinblick auf die Fristenlage möglich und sinnvoll ist;
- Möglichkeit, eine Vorlage, die in Brüssel zur Entscheidung ansteht, auch bei noch ausstehenden Voten einzelner Fachausschüsse auf die vorläufige Tagesordnung des Bundesrats oder der Europakammer zu setzen;
- Anregung der Wiederaufnahme der Beratungen in den Fachausschüssen zu Vorhaben, zu denen bereits eine Stellungnahme verabschiedet wurde.

6. Kontinuität der Verfolgung von EU-Vorlagen

In der Vergangenheit hat sich der Bundesrat - mit seltenen Ausnahmen - auf eine einmalige Stellungnahme zu Beginn des Brüsseler Beratungsverfahrens beschränkt. Die bisher vom Sekretariat des EU-Ausschusses betriebene laufende Erfolgskontrolle hat in der Regel nicht zu weiteren Beschlüssen geführt. Zur Stärkung der politischen Wirksamkeit der Stellungnahmen sollte eine laufende Verfolgung des Beratungsganges durch die Ausschüsse des Bundesrates („Monitoring“) erfolgen. Ein derartiges System könnte auf drei Säulen beruhen:

- Die Verfolgung der EU-Vorhaben, die Länderinteressen berühren, wird, wie in der Geschäftsordnung des Bundesrates vorgesehen, durch die zuständigen Fachausschüsse im Zusammenwirken mit den Bundesratsbeauftragten in den Gremien der EU und für die Weisungssitzungen für den Ausschuss der Ständigen Vertreter geleistet. Zu diesem Zwecke sollten auch verstärkt die Bundesratsbeauftragten bei der Behandlung der von ihnen betreuten Vorhaben in den Ausschüssen persönlich berichten.
- Zur Stärkung der laufenden Kommunikation zwischen den Bundesratsbeauftragten und den Ausschüssen des Bundesrates und zur fachlichen Koordinierung wird eine EU-Koordinierung beim Vorsitz der Fachausschüsse eingerichtet, wie dies bereits für den Umweltbereich erfolgreich praktiziert wird.
- In Fällen qualifizierter Mitwirkungsrechte richtet der EU-Ausschuss ein System der Nachbeobachtung und fortgesetzten Berichterstattung durch Benennung eines Verantwortlichen (Berichterstatter) zum weiteren Verlauf der Beratungen auf europäischer Ebene ein. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass frühzeitig auf problematische Entwicklungen hingewiesen und zum Beispiel eine erneute Bundesratsbefassung eingeleitet wird. Diese zusätzliche Maßnahme darf Ländervertreter und Fachausschüsse jedoch nicht aus ihrer Verantwortung entlassen.

II. Wirksame Wahrnehmung der Ländermitwirkungsrechte im EU-Ministerrat

1. Politische Präsenz im EU-Ministerrat

Die Mitwirkung von Länderministern im EU-Ministerrat ist die „Krönung“ der Ländermitwirkung gemäß Art. 23. GG. Es ist zwingend, dass diese Rechte voll ausgefüllt und die Ratstagungen von den dafür benannten Ministern umfassend wahrgenommen werden.

2. Fachliche Vorbereitung

Zur Vorbereitung der mit der Mitwirkung im EU-Ministerrat beauftragten Minister sollten die Berichte der Bundesratsbeauftragten in den Ratsarbeitsgruppen sowie den vorbereitenden Weisungssitzungen im Auswärtigen Amt bzw. Bundesfinanzministerium unmittelbar übersandt werden. Auf die Weisungsgebung ist im Ländersinne Einfluss zu nehmen. Diese Unterlagen sollten auch dem Länderbeobachter zur Verfügung gestellt werden.

3. Berichterstattung über die EU-Ministerräte

Über die schriftliche Berichterstattung hinaus wäre an regelmäßige Kontakte der beauftragten Länderminister mit den zuständigen Fachausschüssen auf politischer Ebene zu denken. Dabei könnte auch der Länderbeobachter miteinbezogen werden.

4. Einfluss auf Antrag im Ministerrat auf Feststellung der Bevölkerungszahl

In diesem Zusammenhang hinzuweisen ist auf das Anliegen des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Nizza. Soweit Fälle einer maßgeblichen Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates vorliegen, gilt dies auch für den Antrag auf Feststellung der Bevölkerungszahl als Voraussetzung für einen Beschluss des Ministerrates. Dies sollte in geeigneter Weise klar gestellt werden.

III. Möglichkeiten einer verbesserten Mitwirkung und Einwirkung auf die Europäischen Räte und im Rahmen des Ausschusses der Ständigen Vertreter

1. Sitzungen des EU-Ausschusses auf politischer Ebene

Wieder aufgegriffen werden sollte die frühere Praxis, nach der der EU-Ausschuss auf politischer Ebene vor den Tagungen der Europäischen Räte (zumindest zweimal im Jahr) von der Bundesregierung unterrichtet wird und einen Meinungsaustausch durchführt. Eine besondere Rolle spielt dies im Hinblick auf Vorhaben der „Offenen Koordinierung“ (siehe oben).

2. Begleitung des Ausschusses der Ständigen Vertreter

Intensiviert werden sollte die Mitwirkung der Ländervertreter in den Weisungssitzungen für den Ausschuss der Ständigen Vertreter. Diese sollten rechtzeitig und unmittelbar von den Ländervertretern in den Ratsgremien, deren Vorhaben im Ausschuss der Ständigen Vertreter zur Beratung anstehen, über die notwendigen Elemente einer Weisung unterrichtet werden.

Weiterhin offen ist die Ländermitwirkung beim Ausschuss der Ständigen Vertreter. Zu prüfen wäre, inwieweit im Rahmen einer Intensivierung der Bund-Länder-Zusammenarbeit hierfür neue Lösungen gefunden werden können.

IV. Stärkere Vernetzung zwischen den Ländervertretern in den verschiedenen Gremien auf EU- und nationaler Ebene

1. Standardisierung der Informationen

Die qualitativen Anforderungen an die Berichte der Bundesratsbeauftragten sollten vom Sekretariat des Bundesrates in einem überarbeiteten Merkblatt verdeutlicht werden. Insbesondere die verfahrensbezogene Gewichtung und Bewertung der Informationen im Hinblick auf das Verfahren im Bundesrat sollte verbessert werden.

Das Ende der Beratungen in einer Ratsarbeitsgruppe sollte per Zwischenbericht dem Bundesrat sowie mit den notwendigen Punkten für die Weisungsgebung den Beauftragten für die Weisungssitzungen für den Ausschuss der Ständigen Vertreter und dem Länderbeobachter zeitnah mitgeteilt werden.

2. Beschleunigung der Kommunikation

Die Berichte der Ländervertreter sollten zukünftig sofort nach der Sitzung per e-mail unmittelbar an Bundesrat (EU-Ausschuss und zuständiger Fachausschuss), Arbeitskreise der Fachministerkonferenzen und die Vertreter in den Weisungssitzungen für den Ausschuss der Ständigen Vertreter übermittelt werden.

3. Einbeziehung des Länderbeobachters

Der Länderbeobachter sollte in die fachlichen Arbeitskreise der Ländervertretungen in Brüssel sowie die künftig elektronische Übermittlung der Berichte der Bundesratsbeauftragten einbezogen werden.

4. Kontakt mit den Bundesratsbeauftragten

Die Fachausschüsse des Bundesrates sollten gemeinsam mit dem Sekretariat des EU-Ausschusses die Bundesratsbeauftragten aus ihrem Bereich zu einer Sitzung einladen und dort die weitere Zusammenarbeit festlegen. Damit könnten die Grundlagen für eine gemeinsame Verfolgung von EU-Vorhaben durch die Bundesratsbeauftragten und die Ausschüsse des Bundesrates verbessert werden.

V. Weiterentwicklung des Informationssystems

1. Verbesserungen beim Zugriff auf den Zentralen EU-Server

Der Zentrale EU-Dokumentenserver (ZEUS) wird als Spiegelserver des EU-Ratssekretariats im Auswärtigen Amt in Bonn betrieben. Die Ratsdokumente werden auf dem Server in Brüssel in der Ursprungssprache eingestellt und nach der Übersetzung auch in deutscher Sprache auf den Spiegelserver nach Bonn übertragen. Die Dokumentenrecherche wird durch die Auswahl von Sachgebieten bzw. Arbeitsgruppen unterstützt.

Es ist wünschenswert, dass die Planung, künftig auch Kommissionsdokumente in den EU-Server einzustellen, frühestmöglich realisiert wird. Zudem ist es anzustreben, dass Dokumente, die bei ihrer Entstehung noch einem Zugriffsrestriktionen unterliegen (restreint bis Abschluss der Ratssitzung), für die Nutzer des Servers freigegeben werden, sobald die Gründe für die Restriktionen entfallen sind.

2. Vernetzung der vorhandenen Datenbanken sowie elektronische Verfügbarkeit aller Dokumente

Die für die Ländermitwirkung in europäischen Angelegenheiten erforderlichen Dokumente werden in einer Vielzahl von Datenbanken geführt. Teilweise sind sie bislang lediglich in Papierform verfügbar (insbesondere Bundesratsbeauftragtenberichte).

Anzustreben ist eine Vernetzung der vorhandenen Datenbanken mittels eines integrierten Managementsystems, das dem Nutzer den Zugriff auf alle EU-Dokumente unter einer einheitlichen Oberfläche ermöglicht („EUDISYS“). Das zu implementierende Verfahren umfasst zumindest die Basis-Datenbestände („Elektronische Sachakte“).

Dazu wird im Jahre 2002 vom Bundesrat auf der Grundlage der von den Nutzern erarbeiteten Anforderungen eine Studie in Auftrag gegeben. Die hier anstehenden Arbeiten sollten von der „Arbeitsgruppe Elektronischer Dokumentenaustausch EU/Bund/Länder“ (Vorsitz: Innenministerium Baden-Württemberg), die bereits bisher den Einsatz der Informationstechnik beim EU-Dokumentenaustausch steuert, begleitet werden.

3. Elektronische Form der Berichterstattung auch durch die Ländervertreter

Die vom Bundesrat in Gremien der Kommission oder des Rates entsandten Beauftragten fertigen regelmäßig Berichte und übersenden diese in Papierform an das Sekretariat des EU-Ausschusses des Bundesrates. Dort werden sie in das KEP-System eingestellt und in Papierform vierfach an die Landesvertretungen versandt. Die Landesvertretungen wiederum verteilen die Bundesratsbeauftragtenberichte an die im Land zuständigen Ministerien.

Um eine schnellere Verteilung zu gewährleisten und eine vollständige „Elektronische Akte“ aufzubauen, bedarf es der elektronischen Verfügbarkeit dieser Berichte. Diese sollten von den Ländervertretern auch unmittelbar anderen Empfängern im Länderbereich (z. B. Arbeitskreise der Fachministerkonferenzen) zugeleitet werden.

4. Maßnahmen innerhalb der Länder

Innerhalb der Länder ist ein Informationsmanagement erforderlich, das den Anforderungen des Gesamtsystems entspricht. Zu klären ist, wie viele Stellen innerhalb jeder Landesverwaltung Zugriff auf bestehende Systeme bzw. auf ein zu schaffendes integriertes System erhalten. Die einzelnen Nutzer müssen ihren Bedarf definieren, um angestrebte „Abonnements“ einzurichten (nach dem Vorbild der Versendung der Berichte durch den Länderbeobachter).

Wie insgesamt hängt auch hier die Leistungsfähigkeit der Ländermitwirkung von den von den Ländern für diese Aufgabe getroffenen Vorkehrungen ab.

VI. Rolle und Aufgabe der Ländervertretungen bei der EU

Zur intensiveren Vermittlung der europapolitischen Beschlusslage der Länder gegenüber den EU-Institutionen und den europäischen Regionen sollten neben den regelmäßigen Kontakten von Landespolitikern und dem Wirken der Mitglieder im Ausschuss der Regionen künftig verstärkt die Ressourcen und Netzwerke der deutschen Ländervertretungen in Brüssel genutzt werden. Hierzu wird in enger Rückbindung an die jeweils vorgesetzten Behörden eine regelmäßige Unterrichtung und Koordinierung entsprechender Initiativen unter den Leitern der Länderbüros angestrebt.

30. Europaministerkonferenz der Länder

am 10./11. Oktober 2001
in Goslar

**TOP 4: Post-Nizza-Prozess:
Beschlussfassung zur Kompetenzabgrenzung**

Berichterstatter: Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen

Beschluss

1. Die Europaminister und -senatoren nehmen den Bericht des Vorsitzlandes zur Kenntnis und beschließen, die als Anlage beigefügte erste Orientierung zu „der Frage, wie eine genauere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten hergestellt und danach aufrecht erhalten werden kann.“ (Erklärung Nr. 23 „zur Zukunft der Union“ des Europäischen Rats von Nizza)
2. Sie bitten das Vorsitzland entsprechend dem von der MPK erteilten Auftrag zu berichten.
3. Sie schlagen der MPK folgende Beschlussfassung vor:
 1. Die Regierungschefs der Länder nehmen den Bericht der Europaministerkonferenz zum Fortgang der Debatte zur Zukunft der Europäischen Union zur Kenntnis. Sie nehmen die anliegenden Orientierungen zum Thema der Kompetenzordnung zustimmend zur Kenntnis.
 2. Sie beauftragen die Ländervertreter unter Vorsitz Bremens in der gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf dieser Grundlage Gespräche zu führen, um eine gemeinsame Haltung zu erreichen.
 3. Sie bitten das Land Niedersachsen unter Berücksichtigung der Bund-Länder-Gespräche die Orientierungen als gemeinsamen Entschließungsantrag aller Länder in den Bundesrat einzubringen.

Erste Orientierungen zur Kompetenzneuordnung

I.

Politischer Rahmen der Zukunftsdebatte

Unter dem Eindruck des Globalisierungsprozesses hat sich das Verhältnis zwischen der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten und den Regionen in den letzten Jahrzehnten tiefgreifend gewandelt.

Einerseits sind Befugnisse zur Regelung des ordnungspolitischen Rahmens der Wirtschaft und zentraler Politikbereiche in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr auf die Europäische Union übergegangen. Immer mehr Bereiche haben eine europäische Dimension gewonnen und viele konnten nur unzulänglich innerhalb der Grenzen einzelner Mitgliedstaaten geregelt werden.

Andererseits haben die Globalisierung der Wirtschaft, die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes, die Wirtschafts- und Währungsunion und der Weg in die Informationsgesellschaft den Stellenwert regionaler Wirtschaftsräume erhöht. Denn gerade die Länder und Regionen stehen heute in einem sich verschärfenden europäischen Wettbewerb um Wachstum und Beschäftigung und spielen eine immer größere Rolle für die Standort-, Industrie- und Beschäftigungspolitik. Die Anpassungs- und Modernisierungsprozesse der Wirtschaft und die Entwicklung der Verkehrs- und Kommunikationsstrukturen brauchen nicht nur europäische, sondern auch regionale Strukturen.

Der politische und ökonomische Erfolg Europas in einer globalen Wirtschaft hängt mit davon ab, dass die Handlungsspielräume der Länder und Regionen nicht nur erhalten bleiben, sondern sogar noch erweitert werden. Hinzu kommt, dass mit der Erweiterung und der annähernden Verdoppelung der Zahl der Mitgliedstaaten die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Unterschiede innerhalb der EU noch deutlich zunehmen werden und die Anforderung an den Zusammenhalt der EU dadurch erheblich wachsen.

Die Europäische Union hat sich nach dem zweiten Weltkrieg als Friedensprojekt entwickelt. Sie beruht auf gemeinsamen Werten. Um das einzigartige politische

System der Europäischen Gemeinschaften zu erhalten, muss es an die sich verändernde gesellschaftliche und politische Realität angepasst werden. Die Europäische Union braucht eine Perspektive, die der sich wandelnden Realität Rechnung trägt und die von den Bürgerinnen und Bürgern unterstützt werden kann. Die Europäische Union hat eine Reform und Vereinfachung der Verträge nötig, die es den Bürgerinnen und Bürgern erlaubt, die politische Verantwortlichkeit für Entscheidungen klar zuzuordnen. Besonders die Ziele der Europäischen Union sowie die Aufgabenverteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten bedürfen der Überprüfung. Die gesamte institutionelle Architektur der EU einschließlich der Entscheidungsverfahren bedarf einer klareren Struktur.

Die europäische „Verfassungsdebatte“, die durch den ER von Nizza angestoßen wurde, sollte folgende Ziele und Grundsätze zu verwirklichen suchen:

- Erhöhung der demokratischen Legitimation der EU,
- Stärkung der Handlungsfähigkeit und Effizienz einer EU mit mehr als 20 Mitgliedstaaten,
- Sicherung der Entwicklungsfähigkeit der EU,
- Sicherung der Finanzierbarkeit der EU mit einer gerechten Lastenverteilung für die Mitgliedstaaten,
- Transparenz der Entscheidungsprozesse und Strukturen,
- Klare Verantwortlichkeit für politische Entscheidungen,
- Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und Bürgernähe,
- Rücksichtnahme auf nationale und regionale Besonderheiten.

Die Reform der EU umfasst auch die Einbindung der Grundrechte-Charta, Stellung der nationalen Parlamente und Vereinfachung der Verträge. Die Frage einer verbesserten Kompetenzordnung ist mit diesen Themen verbunden. Orientierungen, die durch die deutschen Länder im weiteren Verfahren zu den einzelnen Komplexen entwickelt werden, sind daher im Zusammenhang zu sehen. Beim Fortgang der Beratungen können daher Anpassungen erforderlich werden. Die Ergebnisse der Reform sollten in einem Verfassungsvertrag zusammengefasst werden.

II.

Prämissen der Kompetenzordnung

Die Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union einerseits und den Mitgliedstaaten mit ihren Regionen andererseits bedarf der Überprüfung z.B. in folgenden Politikbereichen:

- Außen- und Sicherheitspolitik,
- Bekämpfung der internationalen Kriminalität,
- Funktionieren des Binnenmarktes,
- Sozialpolitik,
- Beschäftigungspolitik,
- Gesundheitspolitik und Verbraucherschutz,
- wirtschaftliche und soziale Kohäsion, regionale Strukturpolitik,
- gemeinsame Agrarpolitik,
- Umweltpolitik,
- Forschung, Technologie und Informationsgesellschaft,
- Medien,
- Tourismus und Katastrophenschutz

Die Verteilung der Kompetenzen zwischen EU, Mitgliedstaaten und Regionen steht in einem engen Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben der EU. Die Überprüfung von Aufgabenzuweisung und Kompetenzverteilung kann sowohl zu einer Verlagerung von derzeitigen EU-Zuständigkeiten auf die Mitgliedstaaten als auch zu einer Übertragung von weiteren Kompetenzen auf die EU führen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die EU in die Lage versetzt wird, strategische Lösungen für Problemlagen europäischer und weltweiter Dimension zu finden. Für die Länder ist dabei neben der Gewährleistung des Wettbewerbs von Modellen politischer und gesellschaftlicher Ordnungen und der Erhaltung der Vielfalt und des Zusammenhalts Europas die Sicherung und Erweiterung ihrer Handlungsspielräume von entscheidender Bedeutung. Bei der Umsetzung von europäischen Politiken brauchen sie größere Gestaltungsmöglichkeiten, um den Aufgaben vor Ort besser gerecht werden zu können.

Die Reformüberlegungen für eine bessere Kompetenzordnung sollten von folgenden Prinzipien ausgehen:

- dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung der EU
- dem Prinzip der Subsidiarität,
- dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und
- der Verpflichtung, die nationale Identität der Mitgliedstaaten zu respektieren.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob und wie mitgliedstaatliche Aufgaben durch zusätzliche allgemeine Prinzipien geschützt werden können, die die Ausübung der EU-Zuständigkeiten begrenzen.

Die derzeitigen Reformüberlegungen auf europäischer Ebene gehen davon aus, dass das Recht, die EU-Zuständigkeiten zu bestimmen, den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben muss. Die Überlegungen gehen weiter davon aus, dass das Vertragsrecht nur die der EU übertragenen Zuständigkeiten und nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten regelt. Wird im Einzelfall Bezug auf die Aufgaben der Mitgliedstaaten genommen, so dient dies einzig dem Zweck der Begrenzung konkreter Zuständigkeiten der EU (Residualkompetenzen).

Die Länder wollen mit den vorliegenden Orientierungen einen inhaltlichen Beitrag in die europäische Diskussion einbringen. Im Fortgang des Diskussionsprozesses werden die Länder ihre Vorstellungen weiter konkretisieren.

III.

Eckpunkte für eine verbesserte Zuständigkeitsordnung der EU

1. Die Formen, in denen die EU ihre Ziele verfolgt, sollten auf einige wenige wie z. B.: Harmonisierung, gegenseitige Anerkennung, finanzielle Förderung, Ergänzung, Koordinierung beschränkt werden. Diese sollten enumerativ im Vertrag aufgezählt, inhaltlich bestimmt und ins Verhältnis zueinander gesetzt werden. Denn die Auswirkungen des Handelns der EU auf die mitgliedstaatlichen Handlungsspielräume hängen davon ab, auf welche Art und Weise die

Gemeinschaft tätig wird, z.B. ob sie „harmonisiert“, „koordiniert“ oder nur „unterstützt“.

Mit Blick auf die zunehmende Anwendung der „Methode der offenen Koordinierung“ sollte an geeigneter Stelle klargestellt werden, dass diese außerhalb der Zuständigkeiten der EU-Organe nur dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten dienen darf. Eine Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten bleibt dadurch unberührt.

Auch die Arten der gemeinschaftlichen Rechtsakte (Verordnung, Richtlinie, Entscheidung) sollten stärker voneinander unterschieden werden, um die Regelungstiefe zu reduzieren und vor allem die Richtlinie auf ihren ursprünglichen Zweck als Rahmenregelung zurückzuführen. Überdies sollte genau festgelegt werden, in welchen Fällen die Gemeinschaft ausnahmsweise ihr Recht selbst vollzieht. Bei den Einzelermächtigungen sollten die zulässigen Rechtsakte und Formen gemeinschaftlicher Zielverfolgung differenziert angegeben werden. Es sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten unter Wahrung des bestehenden Gemeinschaftsrechts handeln können, soweit die EU ihre Kompetenzen nicht ausgeschöpft hat und keine ausschließliche Zuständigkeit der EU gegeben ist.

2. Ein Tätigwerden der Europäischen Union darf nur auf der Grundlage eindeutig definierter Kompetenzen erfolgen und nicht auf Grund allgemeiner Aufgabenzuweisungen.
3. Die Zuständigkeitsordnung der EU muss systematischer und transparenter werden.
 - a) Eine bessere Systematisierung der Kompetenzen kann durch eine Einteilung in verschiedene Kategorien wie z.B. ausschließliche EU-Kompetenzen, Grundsatzkompetenzen der EU und Ergänzungskompetenzen erreicht werden.
 - b) Ob darüber hinaus eine Zusammenstellung der verschiedenen Kompetenzen in einem Kompetenzkatalog vorgenommen werden sollte, bedarf eingehender

Prüfung. Das gilt vor allem für die Fragen, ob eine systematische Zusammenstellung der Kompetenzen der EU entsprechend verschiedener Kompetenzkategorien größere Transparenz schaffen kann und wie dabei klargestellt werden kann, dass am Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung festgehalten wird.

- c) Mit dem Ziel einer Vereinfachung des Vertrages soll auch geprüft werden, ob und wie dieser in einen ersten Grundlagenteil und einen zweiten Teil mit Einzelbestimmungen gegliedert werden kann. Dabei müssen die möglichen Folgen für das Vertragsänderungsverfahren und die Kompetenzordnung mit bedacht werden. Der Vereinfachung dient es ebenfalls, wenn Bestimmungen, die wegen ihres technischen Charakters nicht dem materiellen EU-Verfassungsvertragsrecht zuzurechnen sind, in einfaches Gemeinschaftsrecht (Sekundärrecht) überführt werden.
4. Für eine Präzisierung der Kompetenznormen kommt es wesentlich darauf an, dass das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigungen gestärkt und nicht durch allgemeine oder weit gefasst Vertragsbestimmungen ausgehöhlt wird:
- a) Allgemeine Zielbestimmungen, z. B. die Beschreibung der Tätigkeiten der Gemeinschaft in den Art. 2 und 3 Abs. 1 EGV, führen derzeit zu Unklarheiten hinsichtlich der Reichweite von Kompetenzen. Zielbestimmungen sollen Handlungsermächtigungen inhaltlich konkretisieren und nicht ausweiten oder neu schaffen, d.h. lediglich die Ausübung der bereits übertragenen Zuständigkeiten inhaltlich in eine bestimmte Richtung lenken. Sie dienen im Rahmen der jeweiligen Handlungsermächtigung der Politiksteuerung.
 - b) Auch die Querschnittsklauseln (z. B. Art. 3 Abs. 2, Art. 6, Art. 152 Abs. 1 S. 1 und Art. 151 Abs. 4 EGV) führen zu Unklarheiten im Verhältnis der verschiedenen Zuständigkeitsregelungen zueinander. Daher sollte klargestellt werden, dass diese Querschnittsklauseln nur die Ausübung bestehender Kompetenzen lenken, aber weder eine eigenständige noch ergänzende Handlungsermächtigungen begründen sollen.

- c) Die Binnenmarkt-Generalklausel (Art. 94, 95 EGV) sollte unter Wahrung der Freiheiten des Binnenmarktes präzisiert werden und es sollte dabei klargestellt werden, dass auch im Bereich des Binnenmarktes das Subsidiaritätsprinzip gilt. Im Rahmen der Präzisierung sollte festgelegt werden, dass auf dieser Rechtsgrundlage beruhende Maßnahmen einen unmittelbaren und schwerpunktmäßigen Bezug zum Binnenmarkt haben müssen.
 - d) Neu sollte eine Kollisionsklausel in den Vertrag aufgenommen werden. Sie hätte die Funktion das Verhältnis unterschiedlicher Zuständigkeitsregelungen zueinander zu klären und insbesondere klarzustellen, dass die Eröffnung des Anwendungsbereiches von Spezialnormen den Rückgriff auf Generalklauseln ausschließt.
 - e) Artikel 308 EGV (Zuständigkeit für unvorhergesehene Fälle) ist entbehrlich geworden. Besteht zwingender Handlungsbedarf der EU, der bisher nur auf der Grundlage von Artikel 308 bewältigt werden konnte, so sollten für die Zukunft konkrete und abschließende Ermächtigungen in das Vertragswerk mit aufgenommen werden.
5. Eine bessere Kompetenzordnung bedarf verfahrensrechtlicher Sicherungen:
- a) Auf der Basis einer klaren Kompetenzordnung sollte im Rahmen der nächsten Regierungskonferenz grundsätzlich zur Mehrheitsentscheidung übergegangen und das Einstimmigkeitserfordernis im Rat auf wenige Ausnahmen beschränkt werden. Zugleich sollte eine Ergänzung des Initiativmonopols der Kommission um ein Initiativrecht von Rat und EP geprüft werden.
 - b) Damit die EU-Kommission schon beim Entwurf ihrer Vorschläge die Kompetenzordnung stärker als bisher berücksichtigt, sollte sie dazu verpflichtet werden, die Mitgliedstaaten bereits im Entwurfsstadium anzuhören. Die Anhörung sollte vor allem die Möglichkeiten prüfen, ob das verfolgte Ziel durch mitgliedstaatliche Regelungen zu erreichen ist. Die Ergebnisse der Anhörung sollten in der Begründung des Kommissionsvorschlags dargestellt werden.

- c) Rechtsvorschriften der EU sollten künftig vor Befassung der Rechtsetzungsorgane einer internen, aber unabhängigen und förmlichen Normprüfung (institutionen-übergreifend) unterzogen werden, deren Ergebnisse den Vorschlägen beizufügen sind.
 - d) Dem Ausschuss der Regionen und den Regionen mit eigenen Gesetzgebungsbefugnissen sollte zur Wahrung ihrer Rechte und Zuständigkeiten ein Klagerecht eingeräumt werden. Hierzu müsste Art. 230 EGV ergänzt werden.
 - e) Zur verfahrensmäßigen Absicherung der Kompetenzordnung ist zudem zu prüfen, ob in Ergänzung der bestehenden Gerichtsbarkeit in besonderen Fällen eine gemeinsame Schieds- oder Entscheidungsinstanz angerufen werden kann, die unter Berücksichtigung nationaler Verfassungen und des EU-Vertragswerks entscheiden kann und entsprechend gemischt zusammengesetzt wäre. Dabei sind jedoch Verfahrensverlängerung weitestmöglich zu vermeiden.
6. Eine bessere Kompetenzordnung der Europäischen Union bedarf zusätzlicher Flankierungen:
- a) Die Weiterentwicklung der Integration muss auch bei einer klaren Kompetenzordnung gewährleistet bleiben. Dies sollte durch ein erleichtertes Vertragsänderungsverfahren sichergestellt werden. Dabei sollte die Rolle der Regierungskonferenz überdacht werden. Für Vertragsänderungen könnte beispielsweise ein einstimmiger Ratsbeschluss mit Zustimmung der nationalen Parlamente genügen.
 - b) Hinsichtlich der Ausübung der EU-Zuständigkeiten sollte im Vertrag festgeschrieben werden, dass die Unionstreuepflicht nicht nur zu Gunsten der EU, sondern auch umgekehrt zu Gunsten der Mitgliedstaaten gilt. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der EU bedeutet dies, dass die nationalen und

die regionalen Identitäten ihrer Mitglieder geachtet werden. Im Rahmen der kommenden Regierungskonferenz sollte außerdem geprüft werden, durch welche vertraglichen Vorkehrungen die Umsetzung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips bei der Ausübung der EU-Kompetenzen verbessert werden kann.

- c) Der Vollzug von EU-Recht muss auch künftig grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten bleiben. Vollzug durch die EU bedarf einer ausdrücklichen Ermächtigung.
- d) Die Rechtsakte der EU sollten vereinfacht und ihre Zahl verringert werden. Für die Überprüfung geltender Rechtsakte nach Ablauf einer bestimmten Geltungsdauer sollten geeignete Verfahren entwickelt werden.

30. Europaministerkonferenz der Länder

am 10./11. Oktober 2001
in Goslar

TOP 8 Statut für die Nationalen Experten (END-Statut)

Berichterstatter: Nordrhein-Westfalen

Beschluss

1. Die Europaminister und -senatoren nehmen den Bericht des Landes Nordrhein-Westfalen zur Reform des END-Statuts der Europäischen Kommission zur Kenntnis.
2. Sie beauftragen das Vorsitzland, das Thema mit der Bundesregierung zu erörtern und nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.